

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 12/1926 (1926)

**Artikel:** Kanton Solothurn  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-29381>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

merciales suivantes : calcul commercial, comptabilité et bureau, — ou une note inférieure à 4 dans quatre autres branches, — ou encore la note 2 dans deux branches.

Art. 22. — Le candidat qui n'a pas obtenu les notes requises est ajourné. Il ne peut se présenter à une session subséquente avant un délai de 2 mois. Dans ce cas, il est dispensé des épreuves pour lesquelles il a obtenu la note 5 au minimum.

Art. 23. — Toute fraude constatée par le jury entraîne aussi l'ajournement. Lorsqu'il n'y a que des indices de fraude, le candidat est soumis, dans la même session, à une nouvelle épreuve partielle.

Art. 24. — Après trois échecs, le candidat n'est plus admis aux examens du baccalauréat.

Art. 25. — Le diplôme ne contient pas le détail des notes de l'examen.

Il est délivré :

- a) Un diplôme avec la mention *très bien*, lorsque la note moyenne atteint 5 ;
- b) Un diplôme avec la mention *bien*, lorsque cette moyenne atteint  $4\frac{1}{2}$  ;
- c) Un diplôme avec la mention *satisfaisant*, lorsque cette moyenne n'est pas inférieure à 4.

Le candidat ajourné qui subit une nouvelle épreuve partielle ne peut obtenir qu'un diplôme avec la mention „satisfaisant“.

Art. 26. — Le présent règlement abroge les règlements antérieurs et entre immédiatement en vigueur.

Il sera publié dans la *Feuille officielle*, imprimé en livrets et inséré au *Bulletin des lois*.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 12 décembre 1925.

*N.-B.* — Le programme, mis en harmonie avec celui du collège Saint-Michel, peut être consulté en manuscrit soit au bureau de la Direction de l'Instruction publique, soit au Secretariat de l'Ecole commerciale du collège, soit auprès du président du jury du baccalauréat.

## XI. Kanton Solothurn.

### 1. Fortbildungsschulen.

1. **Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn.** (Als verbindliche Vorschrift für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf 1. September 1925 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 3619 vom 1. September 1925.)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Text in einleitender Arbeit.

## 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

### 2. Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsschule der solothurnischen Kantonsschule. (Vom 27. Februar 1925.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
— in Ausführung der §§ 17, 18 und 29 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909,

nach Vorschlag der Professorenkonferenz der Kantonsschule,  
auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes —

beschließt:

#### I. Handelsschul-Kommission.

§ 1. Der Regierungsrat ernennt je auf den 15. August des Jahres, in welchem die Gesamterneuerungswahlen der Behörden im Kanton Solothurn stattfinden, die Handelsschulkommission. Sie besteht aus 5—7 Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Der Vorsteher der Handelsschule führt von Amtes wegen das Protokoll der Kommission und hat beratende Stimme.

§ 2. Die Handelsschulkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die Aufsicht über den Unterricht an der Handelsschule;
- b) sie begutachtet wichtige organisatorische Fragen der Handelsschule, gemäß den Weisungen des Erziehungsdepartementes;
- c) sie nimmt die Diplomprüfung ab, bestimmt die Themata für die schriftlichen Diplomprüfungen und bezeichnet die Hilfsmittel, die bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben verwendet werden dürfen;
- d) sie bestimmt für die Kandidaten die Prüfungsnoten.

Die Handelsschulkommission hat das Recht, die ihr in Absatz 1, lit. a, c, d zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere Mitglieder oder im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement an dritte Personen zu delegieren.

Bei Festsetzung der Noten durch die Handelsschulkommission werden die Professoren der Handelsschule mit beratender Stimme beigezogen.

#### II. Diplomprüfung.

§ 3. Am Schlusse des 3. Jahreskurses der Handelsschule findet eine Diplomprüfung statt. Gestützt darauf wird den Schülern, die sich über genügende allgemeine und berufliche Ausbildung ausweisen, das Handelsschuldiploin erteilt.



§ 4. Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer regelmäßiger Schüler der obersten Klasse der Handelsschule der Solothurnischen Kantonsschule war und diese Schule mindestens ein ganzes Jahr besucht hat.

Läßt sich der Kandidat bei Ablegung der Prüfung eine unredliche Handlung zuschulden kommen, so kann er in leichtern Fällen von der Rektoratskommission dazu verhalten werden, den betreffenden Teil der Prüfung noch einmal zu bestehen. In schwereren Fällen verweigert ihm die Handelsschulkommission die Erteilung des Diplomzeugnisses, wobei sie bestimmt, ob er für immer oder auf welche Zeitdauer er von der Prüfung ausgeschlossen sein solle.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

§ 6. Die Diplomprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Italienische oder englische Sprache;
4. Kaufmännisches Rechnen;
5. Handelsgeschichte;
6. Handelsgeographie;
7. Handelsrecht;
8. Volkswirtschaftslehre;
9. Buchhaltung und Bilanzkunde;
10. Warenkunde;
11. Physik.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einem französischen Aufsatz, in der Anfertigung von Arbeiten in französischer, englischer und italienischer Sprache, vornehmlich aus der Handelskorrespondenz, in der Lösung von Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen und aus der Buchhaltung.

Die schriftliche Prüfung dauert für den deutschen und französischen Aufsatz höchstens je 5 Stunden und für die Arbeiten in französischer, englischer und italienischer Sprache zusammen und die anderen Fächer höchstens je 4 Stunden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle erwähnten Fächer. Sie beschränkt sich in der Regel auf den Lehrstoff, der nach den Bestimmungen des Lehrplans im 3. Jahreskurs behandelt wurde.

### III. Feststellung und Beurteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 7. Bei Feststellung der einzelnen Noten (§ 2, lit. d) sind die geistige Reife des Kandidaten und der Umfang seiner Kenntnisse maßgebend.

§ 8. Für jedes Fach erhält der Kandidat als Diplomnote eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur und zwar bedeutet,

6 = sehr gut,	3 = mangelhaft,
5 = gut,	2 = schwach,
4 = genügend,	1 = sehr schwach.

Die Diplomnote ist das arithmetische Mittel aus der Jahresnote des Faches, die in der 3. Klasse erteilt wurde, und der Note der mündlichen Prüfung,

bezw. aus der Jahresnote des Faches, die in der 3. Klasse erteilt wurde und dem arithmetischen Mittel aus der Note der schriftlichen und derjenigen der mündlichen Prüfung.

Bruchteile werden nach der Seite der Jahresnote abgerundet bzw. aufgerundet.

In den Fächern Handelsbetriebslehre, deutsche Korrespondenz, Maschinenschreiben und Kalligraphie ist die Jahresnote zugleich Diplomnote.

§ 9. Das Diplom wird nicht erteilt:

- a) wenn der Durchschnitt aller Diplomnoten weniger als 4 beträgt;
- b) wenn sich unter den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre, Buchhaltung und Bilanzkunde, kaufmännisches Rechnen, Warenkunde und Physik eine Note unter 3 oder in zwei Fächern die Note 3 vorfindet.

§ 10. Ein Kandidat, der die Diplom-Prüfung nicht besteht, kann nach einem Jahr zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Auf Begehren des Kandidaten und nach Einholung des Gutachtens der Professorenkonferenz entscheidet die Handelsschulkommission darüber, ob dem Kandidaten die Prüfung in bestimmten Fächern zu erlassen sei. Die Berücksichtigung der Diplomnoten der frühern Prüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der spätern ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen der ersten und zweiten Prüfung mehr als zwei Jahre liegen.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

### IV. Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 11. Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes und vom Rektor der Kantonschule unterzeichnet.



Kandidaten, welchen das Diplom nicht erteilt werden kann, wird ein Abgangszeugnis verabfolgt.

#### V. *Schlußbestimmungen.*

§ 12. Durch dieses Reglement wird der Regierungsratsbeschluß vom 29. März 1916 betreffend die provisorische Anwendung des Maturitätsprüfungs-Reglementes vom 21. März 1907 auf die Handelsschule der Kantonsschule aufgehoben; ebenso werden alle Vorschriften von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes, welche dem vorliegenden Reglement widersprechen, außer Kraft gesetzt.

§ 13. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

### 3. **Lehrerschaft aller Stufen.**

**3. Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen), enthaltend:**

- I. Revision des Gesetzes über die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 28. Januar 1872;
- II. Teilweise Abänderung des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918. (Vom 29. März 1925.)

Der Kantonsrat von Solothurn

— auf Antrag des Regierungsrates —

beschließt:

#### *I. Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn.*

§ 1. Die durch Gesetz vom 28. Januar 1872 unter der Bezeichnung „Roth-Stiftung“ gegründete Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen des Kantons Solothurn wird unter Mitwirkung der Lehrerschaft und des Staates zu einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse erweitert.

§ 2. Die Roth-Stiftung ist eine juristische Person.  
Sie hat ihren Sitz in Solothurn.

§ 3. Das Kassa- und Rechnungswesen der Roth-Stiftung besorgt die Staatskasse.

Die verfügbaren Gelder der Stiftung sind entweder bei der Solothurner Kantonalbank auf Konto der staatlichen Fonds zu

der für diese geltenden Verzinsung oder aber in Anleihen des Kantons Solothurn oder der Eidgenossenschaft anzulegen.

Beide Anlageformen können nebeneinander bestehen.

§ 4. Der Beitritt zur Roth-Stiftung ist obligatorisch für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die seit Erwerbung des solothurnischen Primarlehrerpatentes nach dem 1. Januar 1905, sowie für alle Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen, die seit Erwerbung des solothurnischen Bezirkslehrerpatentes nach dem 1. Januar 1920 provisorisch oder definitiv in den öffentlichen Schuldienst des Kantons Solothurn eingetreten sind.

Freigestellt ist der Eintritt in die Roth-Stiftung den früher in den öffentlichen Schuldienst des Kantons Solothurn eingetretenen Lehrern der Primar- und Bezirksschulstufe, sowie denjenigen, welche, ohne Inhaber des solothurnischen Patentbesitzes zu sein, als Primar- oder Bezirkslehrer im Kanton Solothurn provisorisch Anstellung finden.

Außerdem ist der Beitritt in die Roth-Stiftung freigestellt den übrigen hauptamtlich beschäftigten Lehrkräften der Primarschulstufe (Fortbildungslehrer, Arbeitslehrerinnen, Turn-, Zeichen-, Gesang- und Musiklehrer), sowie den an den Bezirksschulen angestellten Fachlehrern.

§ 5. Dem Staate steht in der Verwaltung der Roth-Stiftung (Verwaltungskommission und Rechnungs-Prüfungskommission) eine angemessene Vertretung zu, wobei die Anzahl der vom Regierungsrat zu wählenden Mitglieder mindestens  $\frac{1}{3}$  des Bestandes beträgt.

§ 6. Die von der Generalversammlung aufzustellenden Statuten der Roth-Stiftung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 7. Je auf Schluß einer fünfjährigen Rechnungsperiode ist eine versicherungstechnische Bilanz über den Stand der Roth-Stiftung aufzustellen.

Eine Abänderung der Rechte und Pflichten der Mitglieder darf nur gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten erfolgen.

Eine Auflösung der Roth-Stiftung und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Gelder der Roth-Stiftung dürfen ihrem Zwecke nie entfremdet werden.

§ 8. Die jährlichen Leistungen des Staates an die Roth-Stiftung sind folgende:

1. Ein Drittel der Bundessubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule;
2. ein weiterer Staatsbeitrag.



Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Leistungen des Staates an die Roth-Stiftung sollen zusammen im Maximum per Mitglied betragen:

- a) 4 % von höchstens Fr. 5000.— des für die Pensionierung der Primarlehrer anrechenbaren Gehaltes;
- b) 5 % von höchstens Fr. 6000.— des für die Pensionierung der Bezirkslehrer anrechenbaren Gehaltes.

Die prozentuale Leistung des Staates darf in keinem Falle höher sein als die prozentuale Jahresprämie der Mitglieder.

Es bleibt den Gemeinden und Bezirksschulkreisen freigestellt, die Lehrer und Bezirkslehrer für den nach den Statuten der Roth-Stiftung bei dieser nicht versicherten Teil der Besoldungen obligatorisch oder fakultativ ohne Staatsbeitrag zu versichern. Die Angliederung dieser Versicherten an die Roth-Stiftung soll gegen versicherungstechnisch genügende Leistungen der Gemeinden und der Versicherten ermöglicht werden.

§ 9. Im übrigen werden die Organisation der Roth-Stiftung, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch die jeweiligen Statuten bestimmt.

§ 10. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 28. Januar 1872, sowie alle weitem mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## *II. Teilweise Abänderung des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform.*

§ 11. Abschn. G, Ziff. 1, des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 wird aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Arbeiterorganisationen und berufliche oder wirtschaftliche Verbände des Kantons Solothurn, welche Berufssekretariate oder andere Organe zur Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsauskunft besitzen, erhalten zur Durchführung der genannten Zwecke unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Ziff. II und III einen jährlichen Staatsbeitrag von 75 Cts. per Mitglied.“

§ 12. Abschn. H, Ziff. VI, Abs. 2, 3 und 4, des genannten Gesetzes werden aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Der Staat Solothurn leistet einen jährlichen Beitrag:

- a) An die „St. Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn“, von Fr. 10,800.—;
- b) an die Pensionskasse für die christ-katholische Pfarrgeistlichkeit von Fr. 1,200.—;



c) an die Pensionskasse für die protestantische Pfarrgeistlichkeit von Fr. 4,000.—

Der Staat behält sich das Recht vor, von der in lit. a genannten Leistung den Betrag von Fr. 7,200.— und von der in lit. b genannten Leistung den Betrag von Fr. 800.— jederzeit auszukaufen.“

### III. *Schlußbestimmung.*

§ 13. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1925 in Kraft.<sup>1)</sup>

**4. Verordnung betreffend die VI. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 3. Februar 1925.)**

## XII. Kanton Baselstadt.

### 1. Allgemeines.

**1. Amtsordnung für den Schularzt des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1925.)**

1. Der Schularzt ist Beamter des Erziehungsdepartements. Er untersteht den für die Beamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 und bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 9800.— bis Fr. 12,500.—
2. Dem Schularzt wird ein Stellvertreter beigegeben, dessen Besoldungs- und Dienstverhältnisse durch den Regierungsrat geregelt werden. Bei Abwesenheit des Schularztes hat der Stellvertreter dessen Funktionen zu übernehmen.
3. Der Schularzt und sein Stellvertreter müssen Inhaber des eidgenössischen Aerztediploms sein. Dem Schularzt ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis untersagt.
4. Der Schularzt ist zu getreuer Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten und zu Verschwiegenheit in seinen Amtsgeschäften verpflichtet. Er steht für seine amtlichen Verrichtungen unter der direkten Aufsicht des Departementsvorstehers und hat sich dessen Weisungen zu unterziehen. Zu den Sit-

<sup>1)</sup> Angenommen durch Volksabstimmung vom 29. März 1925.